

Satzung über die Erhebung von Verpflegungskosten in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Velpke

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKi-TaG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 05.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. In den Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Velpke wird eine warme Mittagsverpflegung angeboten.
2. Die Krippen-, Dreivierteltags- und Ganztagsbetreuung beinhaltet die Teilnahme am Mittagessen der jeweiligen Kindertagesstätte. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend, eine Allergie ist grundsätzlich kein Ausschlussgrund.
3. Die Mittagsverpflegung wird in den nachfolgenden Kindertagesstätten durch einen Drittanbieter sichergestellt:
 - Kindertagesstätte "Dachsbau" in Bahrdorf
 - Kindertagesstätte "Rappelkiste" in Danndorf
 - Kindertagesstätte "Pustablume" in Groß Twülpstedt
 - Kindertagesstätte "Lummerland" in Velpke
 - Kindertagesstätte "Wirbelwind" in Velpke

Die Regelung der vertraglichen Inhalte, die Festsetzung der Kosten und das Abrechnungsverfahren regelt der jeweilige Essenanbieter direkt mit den Sorgeberechtigten.

4. Die Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte "Krümelkiste" in Bahrdorf und in der Kindertagesstätte "Zwergenhöhle" in Grafhorst wird jeweils durch einen Drittanbieter gewährleistet. Die Regelung erforderlicher Inhalte sowie das Abrechnungsverfahren zwischen dem Essenanbieter und den Sorgeberechtigten erfolgt durch die Samtgemeinde Velpke.
5. Die Zubereitung und das Bereitstellen der Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte "Kleine Strolche" in Velpke erfolgt direkt in der Kindertagesstätte durch die hauseigene Küche und das beschäftigte Küchenpersonal. Die Regelung erforderlicher Inhalte und das Abrechnungsverfahren regelt die Samtgemeinde Velpke mit den Sorgeberechtigten.
6. Die nachfolgenden §§ 2-6 dieser Satzung finden ausschließlich für die in § 1 Abs. 4 und Abs. 5 genannten Kindertagesstätten Anwendung.

§ 2

Höhe der Gebühren

1. Für die Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte „Krümelkiste“ Bahrdorf wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 67,00 € erhoben. Bei einer Preiserhöhung durch den Lieferanten wird die Gebühr für das Mittagessen entsprechend angeglichen.
2. Für die Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte "Zwergenhöhle" in Grafhorst wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 60,00 € erhoben. Bei einer Preiserhöhung durch den Lieferanten wird die Gebühr für das Mittagessen entsprechend angeglichen.
3. Für die Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ Velpke wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 67,00 € erhoben. Die Höhe der Gebühr unterliegt in regelmäßigen Abständen einer Kostenkalkulation und ist bei Bedarf anzupassen.

§ 3

Anmeldung, Abmeldung

1. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung kann zum 01. und zum 16. eines Monats erfolgen.
2. Im Krippenbereich kann die Teilnahme am Mittagessen bei Bedarf erst nach der Eingewöhnungsphase erfolgen.
3. Die Abmeldung von der Mittagsverpflegung kann nur zum Ende des Monats vorgenommen werden, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet, bzw. nicht mehr an der Mittagsversorgung teilnimmt.
4. Eine Abmeldung der Mittagsverpflegung für die Dauer von Schulferien, eines Urlaubs oder einer sonstigen vorübergehenden Abwesenheit ist nicht möglich. Bei Kindern, die im Sommer eingeschult werden, ist eine Abmeldung der Mittagsverpflegung im letzten Betreuungsmonat ebenfalls nicht möglich.

§ 4

Erhebungszeitraum, Fälligkeit, Gebührenschuldner

1. Erhebungszeitraum für die Gebühren der Mittagsverpflegung ist der Kalendermonat. Die Gebührenpflicht wird mit Gebührenbescheid geltend gemacht.
2. Die Gebühren sind zum 5. Kalendertag eines jeden Monats fällig.
3. Bei Nichtzahlung unterliegen die Verpflegungsgebühren der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
4. Schuldner sind die Eltern/der Elternteil bzw. der/die sonstigen Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Eltern/Elternteile bzw. sonstige Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Sonstige Bestimmungen

1. Bei Nichtteilnahme am Mittagessen erfolgt grundsätzlich keine Erstattung. Die Gebühren sind auch während der Schließzeiten zu zahlen.
2. Eine Erstattung ist nur möglich bei einer Abwesenheit von mindestens drei aufeinanderfolgenden Wochen (Kur, längere schwere Erkrankung) und wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Erstattung erfolgt tageweise, wobei Tage während der Schließzeiten sowie Feiertage hiervon unberücksichtigt bleiben.

§ 6
Ausschlussgründe

1. Die Samtgemeinde Velpke behält sich das Recht vor, Kinder in begründeten Ausnahmefällen von der Teilnahme am Mittagessen auszuschließen.
2. Ein begründeter Ausnahmefall liegt u. a. vor, wenn die Zahlung für die Verpflegung für drei Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt. Eine Neuanmeldung ist nach vollständiger Schuldentilgung oder gesonderter Vereinbarung möglich.

§ 7
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.07.2022 über die Erhebung von Verpflegungskosten in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Velpke außer Kraft.

Velpke, den 05.03.2024

(L.S.)

gez. Fricke
Samtgemeindebürgermeister

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 13.03.2024, Nr. 11, lfd. Nr. 55